

RECHTSBERATER



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



## Wer haftet bei Sportunfällen?

Was Vereine beachten müssen, wenn es um die Verantwortung für Unfälle geht

Immer wieder kommt es bei Sportveranstaltungen zu Unfällen der Sportler. Wenn der Sportler beim Skifahren stürzt und in die Fangnetze kracht, der Radrennfahrer in einer Kurve in die Leitplanke fährt oder der Turner vom Reck fällt, kann es immer zu schweren Unfällen kommen. Jüngste Beispiele sind etwa der Tod eines georgischen Rodlers auf der Olympiabahn in Vancouver oder auch der 16-jährige Turner Fabian Lotz, der sich bei den Hessischen Kunstturnmeisterschaften 2006 nach einem Sturz von den Ringen verletzte. Ob Veranstalter bei solchen Unfällen mit zur Verantwortung gezogen werden können, hängt immer von den jeweiligen Umständen ab.

Klassisches Beispiel ist der Fall, dass der Sportclub Schneeflug e.V. im Auftrag des Deutschen Ski-Verbandes (DSV) eine Meisterschaft im Alpinen Skilauf organisiert und die Teilnehmerin Monika Schnell in einer Kurve eine Bodenwelle übersieht und in die Fangnetze rutscht. Die Fangnetze haben eine zu geringe Höhe, so dass Monika Schnell über die Netze fliegt. Sie stürzt den Berg hinunter und bricht sich ein Bein.

### Mitgliedschaft kann zu Vertragshaftung führen

Fraglich ist dann, ob der Veranstalter haftet. Die Haftung kann sich sowohl aus dem Vertrag und aus der deliktischen Haftung ergeben. Aus dem Vertrag kann sich eine Haftung ergeben, wenn der Sportler z.B. vom Verein eingeladen wird (Einladungssportfest). Auch das Mitgliedschaftsverhältnis ist ein Schuldverhältnis und kann zu einer vertraglichen Haftung führen.

Die Sicherungsmaßnahmen müssen dem Gefahrenpotenzial von Sportart und Umgebung gerecht werden.



Für die Haftungsbegründung ist maßgeblich der Umfang der Schutzpflichten und diese bestimmen sich nach den Verkehrssicherungspflichten. Daneben kann auch eine deliktische Haftung nach § 823 Abs.1 BGB treten (siehe Kasten).

In der Praxis bereitet die Frage, welche Verkehrssicherungspflichten bestehen, große Probleme. Der Maßstab kann nicht allgemein gesetzt werden. Je nachdem, um welche Veranstaltung es sich handelt, wird ein anderer Maßstab angesetzt. Es richtet sich also nach dem Einzelfall.

### Regelwerke und DIN-Normen beachten

Der Veranstalter muss aber nicht vor jeder denkbaren Gefahr schützen. Das würde zu weit gehen. Viel mehr muss er die typischerweise drohenden Gefahren beachten. Davon ist auszugehen, wenn eine sachkundige Person eine Verletzung für möglich hält. Grundlage für die Bewertung sind die jeweiligen Sportregelwerke, öffentlich-

rechtliche Bestimmungen wie zum Beispiel DIN-Normen. Wer dagegen verstößt, handelt rechtswidrig und haftet. Dazu gibt es aber wieder eine Einschränkung. Es sind nur solche Sicherungsmaßnahmen notwendig, die ein verständi-

#### Schadensersatzpflicht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Deliktrecht) muss man grundsätzlich für einen Schaden aufkommen, den man einem anderen schuldhaft zugefügt hat. Man spricht hier auch von deliktischer Haftung. § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches führt die Schadensersatzpflicht aus:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.



### Was leistet die ARAG-Sporthaftpflichtversicherung?

Die Sporthaftpflichtversicherung will die Versicherten (Verband, Verein, Übungsleiter, Mitglied, Vorstand, Hauptamtlichen, Helfern usw.) von Schadenersatz-Ansprüchen freistellen. Dazu gehört zunächst die Prüfung, ob der Versicherte für den Schaden nach Recht und Gesetz einzustehen hat. Ist das nicht der Fall, wird die Sporthaftpflichtversicherung die Haftung des Versicherten in dessen Namen zurückweisen. Sollte es dann dennoch zu einem Gerichtsverfahren kommen, wird die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Führung übernehmen. Die entstehenden Kosten dafür trägt die Sporthaftpflichtversicherung.

Ist der Anspruch aber gerechtfertigt und der Versicherte ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so übernimmt

die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Schadenersatzleistung.

#### Spezialfall Meisterschaften

Die Mitversicherung von Deutschen oder Internationalen Meisterschaften über die Sportversicherung würde über deren Aufgabenstellung weit hinausgehen, zumal solche Veranstaltungen in aller Regel ganz speziellen Versicherungsschutz benötigen (z.B. Ausfallversicherungen, spezielle Sachversicherungen, Haftpflichtrisiko des veranstaltenden Spitzenverbandes, Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für Teilnehmer aus dem Ausland usw.). Hier ist es Sache des Veranstalters (Spitzenfachverband), für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.



Tiere sind von der Unfall-Haftung ausgenommen.

ger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig erachten würde (so BGH VersR 1975, 812).

Maßgeblich für Art und Umfang der konkret zu treffenden Vorkehrungen sind also die Nähe der Gefahr, das Ausmaß des drohenden Schadens, die Erkennbarkeit des Risikos für die Teilnehmer sowie deren legitime Sicherungserwartungen und der Sicherungsaufwand (Vierweg und Röhl in „Zeitschrift für Sport und Recht“ 2010, Seite 56f.).

Auf den eingangs erwähnten Fall angewendet bedeutet das, dass der Schneepflug e.V. haftet, wenn das Fangnetz – was der Fall war – zu niedrig ist. Da der Skisport ein hohes Haftungspotenzial birgt, kann sich der Veranstalter in diesem Fall nicht damit herausreden, dass höhere Fangnetze teuer gewesen wären.

Der Veranstalter muss bei atypi-

schen Gefahren diejenigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die tatsächlich möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Bei typischen Gefahren hat der Veranstalter dieselben Maßnahmen zu ergreifen, gegen die sich der Sportler nicht selbst schützen kann. Gefahren nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit sind in Kauf zu nehmen.

### Verantwortlichkeiten schriftlich festhalten

Ob der Veranstalter von diesen Haftungsrisiken wekommt, ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Haftungskonstellationen schwierig zu beantworten und nicht zu verallgemeinern. Folglich können Veranstaltern an dieser Stelle keine abschließenden Hinweise gegeben werden, sondern nur eine Orientierung und Hilfestellung.

Dem Verein ist zunächst zu raten,



Ein reißfestes Seil und ein wachsamer Begleiter sind beim Klettern die beste „Versicherung gegen Unfälle“.

Fotos: Baumann

die Verantwortlichkeit richtig zu verteilen und zu dokumentieren. Das gilt insbesondere für die Verteilung der Aufgaben, etwa wenn zusammen mit einem Sportverband eine Meisterschaft organisiert wird. Wenn der Sportveranstalter ebenfalls etwas falsch gemacht hat, kann ihm ein Mitverschulden angelastet werden, was dazu führt, dass auch der Sportverband zahlen muss. Es ist dabei auch darauf zu achten, dass die Verantwortlichkeit schriftlich festgehalten ist. Dadurch kann das Mitverschulden leichter bewiesen werden.

Ferner sollte der Verein eine Sporthaftpflichtversicherung abschließen. Eine solche Versicherung minimiert das Risiko beträchtlich. Im WLSB ist das über den ARAG-Sportversicherungsvertrag abgedeckt – sofern kein vorsätzliches Verschulden vorliegt (s. Kasten „Was leistet die ARAG-Sporthaftpflichtversicherung?“).

### Teilnahme erfolgt nie auf eigene Gefahr

Einzelne Haftungsausschlüsse durch Vertrag können auch eine Möglichkeit darstellen. Solchen Vereinbarungen sind aber Grenzen gesetzt, weil eine Haftung wegen vorsätzlichen Handelns nicht ausgeschlossen werden kann. Außerdem ist in solchen Regelungen meist auch ein formularmäßiger Haftungsausschluss zu sehen. Solche Ausschlüsse können nach den §§ 307 ff. BGB unwirksam sein. Zu nennen ist dabei im Besonderen § 309 Nr. 7 lit. a) BGB. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ist ein Haftungsausschluss unzulässig. Selbst der Haftungsausschluss in den Vereins- oder Verbandssatzungen „Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr“ ist rechtswidrig (vgl. BGH VersR 1985, 64).

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass es keinen vollständigen Schutz gibt. Haftungsvereinbarungen helfen auch nicht. Das Wichtigste ist eine ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und der Abschluss einer Versicherung.

Oliver Leuze, Rechtsanwalt und  
 Fachanwalt, Sozius der Anwalts-  
 kanzlei Hindennach,  
 Leuze & Braig, Esslingen